Musikschule der Stadt Fehring
8350 Fehring, Hans Kampel Platz 1
Tel.: 0664/1459210
E-Mail: musikschule@fehring.gv.at

Aufnahmeantrag / Anmeldung

Schuljahr 2023/2024

Schüler:in

Titel:	
Nachname:	
Vorname(n):	
Instrument/Kursfach:	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Wohnsitzgemeinde:	
Telefon 1:	
Telefon 2:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
SV-Nummer:	
Geburtsort:	
Geschlecht:	
Schule/Klasse/Beruf:	

Zahlungspflichtige(r) bzw. Erziehungsberechtigte(r):

Titel:	
Nachname:	
Vorname:	
Anschrift:	
PLZ Ort	
Telefon 1:	
Telefon 2:	
E-Mail:	

Anmerkung: _____

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige Organisationsstatut beinhaltend u.a. den Aufbau, den Lehrplan, sowie die Schul- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge verbindlich zur Kenntnis (veröffentlicht auf www.musikschule-fehring.at) und bestätige die Richtigkeit der Angaben.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Bitte wenden!

Informationen / Vereinbarungen für das Schuljahr 2023/2024

Die Musikschule der Stadt Fehring ist eine öffentlich-rechtliche Schule. Für die jährlichen Schulkostenbeiträge gibt es eine gemeinsame Tarifempfehlung der Steirischen Landesregierung und vom Städte- und Gemeindebund für die Kommunalen Musikschulen.
Für das Schuljahr **2023/2024** wurde keine Eltern-Tarif-Erhöhung empfohlen! D.h., die Elterntarife bleiben gleich wie im Schuljahr 2022/2023! Hier die Musikschultarife für das Schuljahr **2023/2024**:

€ 514.- pro Hauptfach für ordentliche Schüler:innen und € 994.- pro Hauptfach für erwachsene Schüler:innen. Als Erwachsene im Sinne der Tarifordnung gelten Schüler:innen, die mit Schulbeginn das 24. Lebensjahr vollendet haben. Der Schulkostenbeitrag ist eine Jahrespauschale und beinhaltet neben der wöchentlichen Unterrichtsstunde von 50 Minuten auch die Teilnahme an mindestens einem Ergänzungsfach (Kursfach). Der Besuch weiterer zusätzlicher Ergänzungsfächer/Kursfächer ist für Hauptfachschüler:innen kostenlos!

€ 381.- pro Kursfach bei 4–5 Schüler:innen in der Stunde und € 254.- pro Kursfach ab 6 Schüler:innen in der Stunde. Der jeweilige Kursbeitrag ist ebenfalls eine Jahrespauschale!

2. Die Musikschule verfügt über einige Musikinstrumente, welche an Schüler:innen verliehen werden. Für Leihinstrumente der Musikschule wird eine jährliche Gebühr (Schuljahr 2023/2024) in der Höhe von EUR 70.- eingehoben. Mit dieser Gebühr werden die Wartungs- und Reparaturkosten der einzelnen Instrumente abgedeckt.

3. Jede/r Hauptfachschüler:in ist verpflichtet (Organisationsstatut), ein Ergänzungsfach an der Musikschule zu absolvieren (Ensemble, Orchester, Chor, Theoriefach usw.). Informationen darüber erhalten Sie bei den Lehrkräften, in der Direktion sowie auf unserer Homepage www.msfehring.at. Schüler:innen, die kein Ergänzungsfach absolvieren, werden vom Land Steiermark nicht gefördert und können dadurch nicht in der Musikschule geführt werden. Wir bitten um Verständnis, dass diese Vorgaben laut o.g. Statut strikt einzuhalten sind, da das Land Steiermark bei Nichteinhaltung Förderrückzahlungen einfordert.

4. Ich erkläre mich einverstanden, dass der Musikschulunterricht in begründeten Fällen bei einvernehmlicher Vereinbarung bis auf Widerruf auch an schulfreien Werktagen stattfinden darf, bzw. die Mitwirkung an Schulprojekten und schulbezogenen Veranstaltungen (Proben, Konzerte, Workshops, Ensembles, etc.) auch an schulfreien Tagen (Ferien, Sonntage, Feiertage) erfolgen kann.

5. Bei Maßnahmen/Umständen, die die Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning (Fernunterricht) erfordern, ist der Fernunterricht dem Regelunterricht gleichzuhalten. Die vorübergehende Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning (Fernunterricht) ändert nichts an der Höhe der zu entrichtenden Gebühren.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Einwilligung betreffend Art. 7 DSGVO
Vollständige Information unter www.dsb.gv.at (Datenschutzbehörde Österreich)

Ich bin damit einverstanden, dass die mittels dieses Formulars übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke verarbeitet werden. Diese Daten (sowie Beurteilungen von Prüfungen und Unterrichtsfächern) werden an das Land Steiermark, die Stadtgemeinde Fehring, meine Wohnsitzgemeinde, gegebenenfalls an den Blasmusikverband (zur Durchführung der Leistungsabzeichen-Prüfungen, Spiel in kleinen Gruppen) und an die entsprechenden Stellen zwecks Teilnahme an verschiedenen Musikschulwettbewerben (z.B. „Prima la Musica“) weitergeleitet.
Zudem gebe ich die Einwilligung / gebe ich die Einwilligung nicht *(bitte nicht Zutreffendes streichen),* dass Fotos, Tonaufnahmen, Videos und Namen von meinem Musikschulkind und/bzw. von mir zum Zwecke der Berichterstattung und Schuldokumentation veröffentlicht werden dürfen.
Ich habe jederzeit das Recht, diese Einwilligung schriftlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Musikschüler:innenförderung Schuljahr 2023/2024

Die Kosten für den Unterricht sind für Sie deshalb so niedrig, weil das Land Steiermark eine Förderung ermöglicht. Die Förderung wird vom Land Steiermark unmittelbar an den Musikschulerhalter (Stadtgemeinde Fehring) ausgezahlt, welcher die Förderung in Form von Unterricht an Sie weitergibt. Damit kann Ihr Musikschulbeitrag so niedrig wie gewohnt sein.
In den Genuss der Förderung kommen jene Schüler:innen, welche mit dem jeweiligen Schulbeginn, das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet haben! Mit dem Förderungsanspruch sind für den Unterricht auch festgelegte **Mindestanwesenheiten** am Unterricht (insbesondere im Ergänzungsfach: 9/18 Unterrichtseinheiten) vorgeschrieben! Diese Mindestanwesenheiten werden vom Land Steiermark an den Musikschulen streng kontrolliert und bei Nichteinhaltung werden von der Gemeinde Förderrückzahlungen gefordert. Erfolgt die Rückzahlung vom Förderungsmittler aufgrund von Mängeln, die ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin zu verantworten hat (z.B. **Nichterscheinen zum vereinbarten Musikunterricht**), so sind die daraus resultierenden Rückforderungsansprüche des Landes Steiermark dem/der Förderungsnehmer:in gegenüber vom Land Steiermark rechtsverbindlich an den Förderungsmittler (Gemeinde) abzutreten.
Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten, welche den Förderantrag nicht zustimmen sowie die Mindesteinheiten im Unterricht und Ergänzungsfach nicht absolvieren, werden vom Land Steiermark nicht gefördert und können dadurch nicht in der Musikschule geführt werden! **Wollen Sie diese Förderung[1] vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:**

☐ **Ich stimme einer allfälligen MusikschülerInnenförderung für das Unterrichtsjahr 2023/24 (für mich/ für mein Kind) zu.**

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
   - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit; - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde; - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Name MusikschülerIn:_____

Geburtsdatum MusikschülerIn:_____, Sozialversicherungsnr. MusikschülerIn:_____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

[1] Ohne Förderansuchen ist kein Musikschulbesuch an der Musikschule der Stadt Fehring möglich!

Schulordnung

1.) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers/der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.

2.) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler/innen-Einschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.

3.) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der/die Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.

4.) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer:innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt (siehe auch Hausordnung Punkt f).

5.) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler:innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.

6.) Ist aus triftigen, in der Person des Schülers/der Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler/von der Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.

7.) Der/die Schüler/in hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

8.) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.

9.) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.

10.) Ergänzend zu dieser Schulordnung kann vom Schulleiter/der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

Hausordnung

a.) Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird vom Land Steiermark und Städte- sowie Gemeindebund vorgeschlagen und durch den Gemeinderat festgelegt. Das Schulgeld ist eine Jahrespauschale, die von der Musikschulträgergemeinde vorgeschrieben wird. Mit der Zahlung dieses Beitrages sind alle Unterrichtsleistungen (Kursfach bzw. Hauptfach) abgedeckt. Die Elternbeiträge werden direkt von der Stadtgemeinde Fehring (MS-Trägergemeinde) per Erlagschein oder mittels Abbuchungsauftrag eingehoben.

b) Der Austritt kann für gewöhnlich nur mit Schulschluss erfolgen (siehe Punkt a, Jahrespauschale). Nur in begründeten, zwingenden Ausnahmefällen (schwere Krankheit, Wohnortwechsel) ist ein Austritt während des Schuljahres möglich. Zu wenig Eigenmotivation ist kein triftiger Grund! Eine nicht genehmigte Abmeldung entbindet nicht von der Beitragsleistung für das laufende Schuljahr. Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schüler/innen wegen zu geringen Lernerfolges oder aus disziplinären Gründen aus der Schule ausschließen.

c.) Bei Unterrichtsentfall im Hauptfach, verursacht durch Erkrankung oder Verletzung etc. des Schülers/der Schülerin, kann auf Hospitation und begleiteten digitalen Unterricht (Fernunterricht) verwiesen werden. Bei Erkrankung einer Lehrkraft und dem damit verbundenen Ausfall des Unterrichtes von durchgehend 3 Wochen und mehr kann um Rückerstattung des aliquoten Schulkostenbeitrages angesucht werden. Das Ansuchen muss schriftlich und im betreffenden Schuljahr erfolgen!

d.) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft betrifft die im Stundenplan eingetragene Unterrichtszeit, das Kursfach/die Kursfächer (auch in geblockter Form) und die von der Musikschule getragenen Veranstaltungen (z.B. Auftritte, Konzerte). Für die Aufsicht der Schüler/innen vor und nach diesen Zeiten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

e.) Über die Unterrichtsform (Einzelunterricht, Unterricht zu zweit, zu dritt, Kurs zu viert oder zu fünft bzw. Kurs ab sechs Schüler/innen) entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Hauptfachlehrkraft. Schüler/innen, welche Einzelunterricht oder Unterricht zu zweit erhalten, können bei mangelnder Leistung auch während des Schuljahres in eine andere Unterrichtsform eingestuft werden. Bei Maßnahmen/Umständen, die die Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning (Fernunterricht) erfordern, ist der Fernunterricht dem Regelunterricht gleichzuhalten. Die vorübergehende Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning (Fernunterricht) ändert nichts an der Höhe der zu entrichtenden Gebühren.

f.) Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 50 Minuten und es wird nach einem für die Musikschule festgelegtem Stundenplan unterrichtet. Das österreichische Schulzeitgesetz 1985 i.d.g.F. findet auch für die Musikschule Anwendung.

g.) Der Besuch aller in der jeweiligen Unterrichtsstufe vorgesehenen Fächer ist verpflichtend (Organisationsstatut).

h.) Über jede öffentliche musikalische Betätigung der Schüler/innen außerhalb der Musikschule ist die Hauptfachlehrkraft bzw. die Direktion frühzeitig zu informieren. Änderungen des Personenstandes und des Hauptwohnsitzes sind der Musikschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

i.) Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung. Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen an der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein.

j.) Ein Schüler/eine Schülerin kann ausgeschlossen werden:

1) aus disziplinären Gründen, z.B. bei Nichtbeachtung der Schulordnung; Anweisungen des Direktors und der Lehrkräfte;

2) bei schwerwiegendem Fehlverhalten in charakterlicher oder sittlicher Hinsicht;

3) bei permanent mangelhafter Leistung und Mitarbeit im Unterricht, wodurch das Lernziel nicht erreicht werden kann, wobei Teilleistungsschwächen bzw. Behinderungen zu berücksichtigen sind;

4) bei Nichtbezahlung des Schulbeitrages;

5) bei Nichterfüllung der geforderten Mindeststundeneinheiten im Hauptfach und Kursfach (Ergänzungsfach).

k.) Die Musikschule der Stadt Fehring verfügt über eine informative und stets aktuell gestaltete Website. Ist der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n mit der Veröffentlichung von Fotos und Namen ihres Kindes/ihrer Kinder nicht einverstanden, ist dies der Direktion, auch ohne Angabe von Gründen, schriftlich mitzuteilen.

l.) Die von der Musikschule getragenen Veranstaltungen (Auftritte, Konzerte, Projekte) finden grundsätzlich an Schultagen/Werktagen statt. In Einzelfällen können Auftritte auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden. In solchen Fällen wird jedenfalls mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Rücksprache gehalten.